

SEPA- INFORMATION

Eine Publikation der DZ BANK AG
Stand: 20.06.2012

DIE NEUEN SEPA-INSTRUMENTE FÜR FIRMEN- UND PRIVATKUNDEN

Für alle SEPA-Zahlverfahren gilt:

- » Für inländische und grenzüberschreitende Überweisungen und Lastschriften in Euro (in 32 EU-/EWR-Staaten)
- » Verwendung von IBAN und BIC anstelle von Kontonummer und Bankleitzahl – auch innerhalb Deutschlands
- » „SEPA-Pflicht“ für Firmenkunden ab 1. Februar 2014, für Privatkunden ab 1. Februar 2016
- » Volksbanken Raiffeisenbanken sind bereits startklar für SEPA

DIE SEPA-ÜBERWEISUNG – SEPA CREDIT TRANSFER

- » Ersetzt die EU-Standard- und Inlandsüberweisung
- » Betragsobergrenze von 50.000 € bei grenzüberschreitenden Zahlungen entfällt

DIE SEPA-BASISLASTSCHRIFT – SDD-CORE B2C

- » Vergleichbar mit der heutigen Einzugsermächtigung
- » SEPA-Lastschriftmandat anstelle einer Einzugsermächtigung
- » Ausschließlich beleglos
- » Gläubiger-ID und Mandatsreferenz des Lastschreifeinreichers erforderlich
- » Festes Fälligkeitsdatum (D)
- » Pre-Notification zwingend erforderlich (ohne individuelle Regelung spätestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit)
- » Späteste Einreichung bei der ersten Inkassostelle: 6 bzw. 3 Tage vor Fälligkeit (siehe Seite 2)
- » Rückgabefrist 8 Wochen; bei nicht autorisierter Lastschrift 13 Monate

DIE SEPA-FIRMENLASTSCHRIFT – SDD B2B

- » Vergleichbar mit dem heutigen Abbuchungsauftrag
- » SEPA-Firmenlastschriftmandat anstelle eines Abbuchungsauftrags
- » Ausschließlich beleglos
- » Gläubiger-ID und Mandatsreferenz des Lastschreifeinreichers erforderlich
- » Festes Fälligkeitsdatum (D)
- » Pre-Notification zwingend erforderlich (ohne individuelle Regelung spätestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit)
- » Nur zwischen „Nicht-Verbrauchern“ (das heißt keine Privatkunden) anwendbar
- » Keine Rückgabemöglichkeit für den Zahlungspflichtigen
- » Späteste Einreichung bei der ersten Inkassostelle: 2 Tage vor Fälligkeit

WICHTIG

- » Überprüfen Sie, ob Ihre Finanzbuchhaltung und Ihre Banking-Software bereit für SEPA sind
- » Statten Sie Ihre Rechnungs- und Briefbögen bereits heute mit IBAN und BIC aus
- » Ergänzen Sie Bankleitzahl und Kontonummer im Kundenstamm Ihrer Buchhaltung um IBAN und BIC. Dabei unterstützt Sie der IBAN-Rechner oder die Banking-Software der Volksbanken Raiffeisenbanken
- » Oder fordern Sie IBAN und BIC bei Ihren Geschäftspartnern an

WICHTIG

- » Beantragen Sie Ihre Gläubiger-ID bei der Deutschen Bundesbank. Informationen/Formulare unter www.glaebiger-id.bundesbank.de
- » Bestehende Einzugsermächtigungen können mit wirksamer Vereinbarung der neuen Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr zum 9. Juli 2012 in SEPA-Mandate umgedeutet werden
- » Als Lastschreifeinreicher müssen Sie Ihre Kunden unter Angabe von Gläubiger-ID und Mandatsreferenz einmalig über den Wechsel vom Einzugsermächtigungs- zum SEPA-Basislastschriftverfahren informieren

WICHTIG

- » Eine Umdeutungslösung für bestehende Abbuchungsaufträge in SEPA-Firmenlastschriftmandate ist nicht vorgesehen
- » Als Zahlungspflichtiger müssen Sie Ihrer Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschriftmandats bestätigen (zum Beispiel durch Übermittlung einer Kopie); die Bank muss vor Einlösung der Firmenlastschrift prüfen, ob ihr eine Bestätigung des von Ihnen unterschriebenen Mandats vorliegt

SEPA-CHECKLISTE – IST IHR UNTERNEHMEN BEREIT FÜR SEPA?

DER SEPA-RAUM IN ZAHLEN:

- » 32 Staaten
- » 27 Sprachen
- » Über 500 Mio. Einwohner
- » Über 25 Mio. Unternehmen
- » 9.000 Bankinstitute

... ein einheitliches Verfahren!

- » Festlegung einer eindeutigen Mandatsreferenznummer (max. 35 alphanumerische Stellen, z. B. Kundennummer)
- » Rechtzeitige Information über den Lastschrifteinzug an den Zahlungspflichtigen („Pre-Notification“); ohne individuelle Regelung mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit; z. B. mit der Rechnung; sie kann auch mehrere Lastschrifteinzüge ankündigen
- » Eine gemischte Einreichung
 - von B2B- und CORE-Lastschriften oder
 - von Lastschriften mit unterschiedlichen Fälligkeitsterminen in einer Datei ist nicht zulässig
- » Beachtung der Einlieferungszeit einer Datei für SEPA-Lastschriften bei Ihrer Bank:
 - Generell frühestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit
 - SEPA-Basislastschriften: Erst- und Einmallastschriften spätestens 6 Geschäftstage vor Fälligkeit
 - Folgelastschriften spätestens 3 Geschäftstage vor Fälligkeit
 - SEPA-Firmenlastschriften: Erst-, Einmal-, und Folgelastschriften spätestens 2 Geschäftstage vor Fälligkeit
- » Ab einem Betrag von mehr als 12.500 € Erstellung der Meldung nach Außenwirtschaftsverordnung per Vordruck Z4

IBAN UND BIC

- » Die **IBAN** ist die Internationale Bankkontonummer.
Beispiel: DE02123456781234567890
Bestandteile der deutschen IBAN:
 - das Länderkennzeichen (DE für Deutschland)
 - eine zweistellige Prüfziffer
 - die achtstellige Bankleitzahl
 - die zehnstellige Kontonummer
- » Der **BIC** ist der international standardisierte Business Identifier Code (ehem. Bank Identifier Code) zur weltweit eindeutigen Identifizierung von Kreditinstituten, er besteht entweder aus 8 oder aus 11 Stellen.
So sieht ein BIC aus: GENO DEXX XXX

INFORMATIONEN ZU SEPA-MANDATEN:

- » Die offiziellen Mandatstexte für SEPA-Basis- und SEPA-Firmenlastschriften in allen Sprachen des SEPA-Raums finden Sie unter http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=the_sepa_direct_debit_mandate. (Hinweis: Achten Sie darauf, dass Ihr Textverarbeitungsprogramm (z. B. Word) geöffnet ist)
- » Der Mandatstext muss in der Sprache des Zahlungspflichtigen oder zweisprachig (zusätzlich in Englisch) verfasst sein.
- » Der Zahlungspflichtige behält eine Kopie des Mandats für seine Unterlagen; bei SEPA-Firmenlastschriften muss er bei seiner Bank eine Kopie des Mandats einreichen.
- » Aufbewahrung der Originalmandate:
 - Der „European Payments Council“ (EPC) gibt als Aufbewahrungsfrist 14 Monate ab dem letzten Einzug vor (Ende der technischen Abwicklungsfrist für die Rückgabe von unautorisierten Lastschriften).
 - Darüber hinaus sind die nationalen Aufbewahrungsfristen (z. B. gemäß HGB) zu beachten.
- » „Gültigkeit“ der Lastschriftmandate:
 - Wenn ein Mandat innerhalb von 36 Monaten ab Unterzeichnung/letztem Einzug nicht in Anspruch genommen wird, ist der Zahlungsempfänger (Creditor) nicht mehr berechtigt, Lastschriften auf der Grundlage dieses Mandats auszuführen.
 - Nach jedem Lastschrifteinzug beginnt diese Frist von vorn.
 - Die 36-Monatsfrist wird durch Mandatsänderungen nicht unterbrochen.
 - Die Banken sind nicht verpflichtet, die 36-Monatsfrist zu prüfen.

DIE WICHTIGSTEN PUNKTE, DIE ES BEI DEN NEUEN LASTSCHRIFTEN ZU BEACHTEN GILT

- » Abschluss einer Lastschriftinkassovereinbarung mit der Hausbank
- » Beantragung der Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank
- » Überprüfung der Zahlungssoftware und der Finanzbuchhaltung auf SEPA-Fähigkeit
 - Können IBAN und BIC in den Kundenstammdaten hinterlegt werden?
 - Ergänzen Sie Bankleitzahl und Kontonummer im Kundenstamm Ihrer Buchhaltung um IBAN und BIC. Dabei unterstützt Sie der IBAN-Rechner oder die Banking-Software der Volksbanken Raiffeisenbanken. In Einzelfällen kann es erforderlich sein, IBAN und BIC bei Ihren Geschäftspartnern anzufordern.
 - Sind bei Lastschriften notwendige Mandatsangaben und Gläubiger-ID hinterlegbar?
 - Ist der Mandatsservice integriert (Archivierung, Vorlaufzeiten bei der Bank des Zahlungsempfängers für Erst- und Folgelastschriften etc.)?
- » Überprüfung der SEPA-Lastschriftfähigkeit der Bank des Zahlungspflichtigen (vor allem bei SEPA-Firmenlastschriften); eine aktuelle Liste der teilnehmenden Banken finden Sie unter http://epc.cbnet.info/content/adherence_database